

## Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids (§§315 und 316 PBG)

(Einzureichen an: Stadt Bülach, Planung und Bau, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach)

§ 315 Abs. 1 PBG: Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der örtlichen Baubehörde schriftlich die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide zu verlangen.

§ 316 Abs. 1 PBG: Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Baugesuchs Nr. \_\_\_\_\_

Gesuchsteller/in: \_\_\_\_\_  
(Name oder Firma) \_\_\_\_\_

Bauvorhaben: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung, Strasse) \_\_\_\_\_

Zustellung des Baurechtsentscheids an:

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Mit der Zustellung des baurechtlichen Entscheids wird eine Gebühr von CHF 50.- in Rechnung gestellt, in der auch die Zustellung von nachbarschaftsrelevanten Nachfolgeentscheiden inbegriffen ist.

Das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids muss schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet eingereicht werden (per Mail oder Fax übermittelte Zustellungsbegehren sind ungültig).

Dem/der Gesuchsteller/in wird eine Kopie des Begehrens um Zustellung des baurechtlichen Entscheids zugestellt (gemäss § 315 Abs. 2 PBG).

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift Antragsteller/in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_